



NR. 302 | 14.09.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Exzellenzstudiengang Folkwang Konzertexamen

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.09.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck des Konzertexamens
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Studierende in besonderen Situationen
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Zertifikat
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Exzellenzstudien-
gang „Folkwang Konzertexamen“ im Fachbereich 1 an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck des Konzertexamens**

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 50 KunstHG dient der Exzellenzstudien-
gang „Folkwang Konzertexamen“ der intensiven Ausbildung von Instrumentalsolistinnen und -
solisten, Komponistinnen und Komponisten sowie von Kammermusikensembles ab einer Größe von
drei Mitgliedern. Auf der Basis der künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung sollen in diesem Stu-
dium die für eine Solistinnen-/Solisten-, Ensemble- oder Komponistinnen-/ Komponistentätigkeit
notwendigen künstlerischen Fähigkeiten erworben und die Studierenden in die Lage versetzt wer-
den, sich im internationalen Konzertbetrieb zu behaupten.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Zertifikat „Folkwang Konzertexamen“ ab.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ ist der Abschluss eines Musikstudiums (Diplom, Bachelor, Master oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder der Nachweis einer herausragenden künstlerischen Begabung durch Erfolge bei internationalen Wettbewerben (Preise) und eine erfolgreiche internationale Konzerttätigkeit. Kammermusikensembles müssen zudem eine vorausgegangene gemeinsame Konzerttätigkeit nachweisen.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen der im Absatz 3 geregelten besonderen Eignungsprüfung.

(2) Zusätzlich zu den übrigen Bewerbungsunterlagen

- Antrag zur Eignungsprüfung,
- Lebenslauf,
- Passfoto,
- Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- Abschlusszeugnis oder Transcript of Records der bisher besuchten Hochschule(n),
- ggf. Nachweise von Erfolgen bei internationalen Wettbewerben (Preise) bzw. internationale Konzerttätigkeit,
- Beleg über die Einzahlung der Bewerbungsgebühr

ist ein Gutachten der gewünschten Hauptfachlehrerin bzw. des gewünschten Hauptfachlehrers hinzuzufügen, das das Studienvorhaben ausführlich kommentiert und positiv bewertet.

Ein Spracheingangsniveau wird nicht verlangt. Vorhandene Vorkenntnisse von Bewerberinnen oder Bewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch einen Einstufungstest geprüft oder müssen durch eine schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Ggf. muss ein Sprachnachweis A1 innerhalb eines Jahres semesterbegleitend nach Einschreibung erbracht werden.

(3) Die künstlerische Eignung ist in einer besonderen Eignungsprüfung nachzuweisen:

- a) Instrumentales Hauptfach: Einzureichen ist ein Programm von mindestens 45 Minuten Länge, aus dem die Kommission unmittelbar vor der Eignungsprüfung bis zu 30 Minuten zum Vorspiel auswählt. Das Programm sollte repräsentative Stücke aus wenigstens drei für das Instrument wichtigen Stilbereichen enthalten.
- b) Kammermusik: Einzureichen ist ein Programm von mindestens 45 Minuten Dauer, aus dem die Kommission unmittelbar vor der Eignungsprüfung bis zu 45 Minuten auswählt.
- c) Komposition: Einzureichen ist eine Mappe mit eigenen Werken, die die Grundlage für ein Kolloquium von bis zu 30 Minuten Dauer bildet.

(4) Kriterium für die Feststellung der künstlerischen Eignung bei der Präsentation ist der Nachweis

weit herausragender musikalischer Fähigkeiten. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Leistung als „bestanden“ bewerten. Das Ergebnis der Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus drei vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen oder Fachprüfern sowie jeweils einer oder einem vom Dekanat und vom Rektorat bestellten Prüferin oder Prüfer.

(6) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Neben den Bereichen Kammermusik und Komposition sind im Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ folgende instrumentalen Hauptfächer zugelassen: Akkordeon, Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Cembalo, Instrumentales Duo, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Schlagzeug, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello.

(3) Das Studium besteht aus Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach im Umfang von 1,5 Semesterwochenstunden bzw. Gruppenunterricht für Kammermusikensembles im Umfang von 3 Semesterwochenstunden.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung des Studiengangs Folkwang Konzertexamen besteht aus folgenden öffentlichen Prüfungsteilen:

a) Instrumentales Hauptfach:

1. ein Rezital von 45 Minuten (Blechbläser), 60 Minuten (Holzbläser) oder 80 Minuten (übrige Instrumente) Dauer;

2. ein Instrumentalkonzert mit Orchester- oder Klavierbegleitung

oder

ein Repertoirenachweis (mindestens 45 Minuteneinzureichendes Programm bei Bläsern, mindestens 60 Minuten Programm bei allen übrigen Instrumenten).

b) Kammermusikausbildung:

1. ein Rezital von 80 Minuten Dauer und
2. ein Repertoirenachweis (mindestens 60 Minuten einzureichendes Programm).

c) Komposition: Öffentliche Präsentation eines eigenen Werkes oder mehrerer eigener Werke. Das präsentierte Werk bzw. die präsentierten Werke müssen im Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ entstanden sein.

(2) Die Abschlussprüfung (Folkwang Konzertexamen) soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters erfolgen. Die Anmeldung hierzu muss bis zum 30. September für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das folgende Sommersemester beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile müssen spätestens ein Semester nach dem Semester, für welches die Zulassung beantragt wurde, vollständig erbracht werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 1 zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden und
- entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses mindestens einmal pro Semester ein und leitet sie. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Rektorin oder dem Rektor verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission im Studiengang „Folkwang Konzertexamen“ setzt sich zusammen aus drei vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüferinnen/Fachprüfern, der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs oder eine/einem vom Dekanat bestellten Prüferin/Prüfer, einem Rektoratsmitglied oder eine/einem vom Rektorat bestellten Prüferin/Prüfer.

§ 8

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie oder er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und der Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Weist eine Studierende oder ein Studierender bei der oder dem Beauftragten nach, dass sie oder

er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die Beauftragte oder der Beauftragte dem Prüfungsausschuss, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Studierende oder den Studierenden zu treffen. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine/n in gerader Linie Verwandte/n oder ersten Grades Verschwägerte/n pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit Ablegen der Prüfung zum Konzertexamen abgeschlossen.

(2) Ist ein Teil der Prüfung nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung wird mit

a) bestanden oder

b) nicht bestanden bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Waren die Prüfungsleistungen in beiden Teilen auf einem ungewöhnlich hohen Niveau, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden.

§ 11**Zertifikat**

Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zertifikat über das Ergebnis. Darin wird das Bestehen des Studienganges „Folkwang Konzertexamen“ mit den Prüfungsergebnissen beurkundet. Zusätzlich zu dem Zertifikat werden die präsentierten Werke und der Name der Hauptfachlehrerin bzw. des Hauptfachlehrers aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des letzten Prüfungsteils. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung erstellt.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt vom entsprechenden Prüfungsteil und spricht ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; der Täuschungsversuch wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Das Konzertexamen kann bei Täuschungsversuch nicht wiederholt werden.



(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium im Exzellenzstudiengang Konzertexamen aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 12.07.2017.

Essen, den 13.09.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob